

GR_GERICHTE ZK2 2023 37 vom 20. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2023_37

FR: GR_GERICHTE ZK2 2023 37 du 20 juillet 2023

IT: GR_GERICHTE ZK2 2023 37 del 20 luglio 2023

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Berufung OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

Die eingereichte Berufung (act. A.1) und Beschwerde (act. A.2) enthalten weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung. Auch auf das Schreiben vom 13. Juni 2023 (act. D.1), in welchem das Kantonsgericht die Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin darauf hinwies, dass eine Fristerstreckung nicht möglich und allenfalls ein Wiederherstellungsgesuch einzureichen sei, erfolgte keine Antwort. Auf die Berufung und die Beschwerde ist somit aufgrund fehlender Begründung nicht einzutreten. 3.1. Selbst wenn man die Eingaben vom 9. Juni 2023 (act. A.1 und A.2) nicht nur als Rechtsmittelschriften, sondern auch als Wiederherstellungsgesuche qualifizieren würde, wären diese abzuweisen, sofern darauf überhaupt eingetreten

E. 4

/ 6 werden könnte. Das Wiederherstellungsgesuch muss die Gründe für die beantragte Wiederherstellung benennen und diese soweit möglich durch entsprechende Nachweise belegen (vgl. Niccolò Gozzi, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 39 zu Art. 148 ZPO). Ein Unfall oder eine plötzliche Erkrankung der Partei kann grundsätzlich eine Wiederherstellung rechtfertigen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Partei bzw. deren Vertreter durch den Unfall oder die Krankheit effektiv davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, liegt kein die Wiederherstellung rechtfertigendes Hindernis mehr vor (BGer 6S.54/2006 v. 2.11.2006 E. 2.2.1; BGE 119 II 86 E. 2a; 112 V 255 E. 2a). Von Bedeutung ist zudem der Zeitpunkt der Erkrankung bzw. des Unfalls. Nur wenn diese am Ende einer Frist liegt bzw. sich mit dem Termin überschneidet, kann von der Unzumutbarkeit eigenen Handelns oder der Beauftragung eines Dritten ausgegangen werden. Erkrankt die Partei bzw. deren Vertreter hingegen eine gewisse Zeit vor Fristablauf bzw. dem Termin, ist sie in der Regel in der Lage, selber zu handeln oder die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen (Gozzi, a.a.O., N 20 zu Art. 148 ZPO). 3.2. Die Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin bringt in ihrem Schreiben lediglich vor, dass sie aus gesundheitlichen Gründen und in Anbetracht, dass sie derzeit keinen Rechtsbeistand zur Verfügung habe, eine Fristerstreckung benötige. Im von ihr beigelegten ärztlichen Bericht wird ihr eine posttraumatische Belastungsstörung und eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung attestiert, welche sich durch ausgeprägte muskuläre Anspannung, Hyperarousal, Panikattacken und ausgeprägte

Durchschlafstörungen bemerkbar mache. Weder im ärztlichen Bericht noch im Schreiben der Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin wird dargestellt, ob und inwieweit die aufgeführten Erkrankungen ihre Fähigkeiten zur Einreichung eines Rechtsmittels oder ihre generelle Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen. Aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Ausführungen im ärztlichen Bericht lässt sich die objektive und subjektive Zumutbarkeit in Bezug auf die Ausführung von Prozesshandlungen nicht beurteilen. Gemäss den vorinstanzlichen Akten leidet die Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin zudem bereits seit der Auseinandersetzung mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber und Lebenspartner im November 2019 an den vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (RG act. II.7 und II.8). Sie ist somit nicht erst am Ende der abgelaufenen Frist erkrankt, sondern schon seit längerer Zeit, weshalb grundsätzlich davon auszugehen wäre, dass sie in der Lage sein sollte selber zu handeln oder zumindest die Dienste eines Dritten

E. 5

Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 9, 10 und 13 VGZ (BR 320.210) auf CHF 500.00 festgesetzt und gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin auferlegt. Die Zusprechung einer Parteidtschädigung an die Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin erübrigt sich, da keine Berufungs- und Beschwerdeantwort eingeholt wurde.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.